

Satzung des

Groitzscher Carnevalclub von 1965 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Groitzscher Carnevalclub von 1965 e.V.“ (GCC).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04539 Groitzsch.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Reg.-Nr. 10019 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.
5. Der Verein ist Mitglied im Verband Sächsischer Carneval e.V.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des karnevalistischen Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Karnevalsveranstaltungen
 - Förderung des kulturellen Lebens in der Region
 - Förderung des karnevalistischen Nachwuchses
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

1. Aktive Mitglieder– Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
2. Passive Mitglieder– Mitglieder, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.
3. Jugendmitglieder– Mitglieder unter 18 Jahren.
4. Ehrenmitglieder– Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
6. Prinzenpaare erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit den Status von aktiven Mitgliedern. Nach Ablauf ihrer Amtszeit steht es ihnen frei, als aktive oder passive Mitglieder im Verein zu verbleiben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.
3. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt
 - dem Ansehen des Vereins schadet
 - trotz zweimaliger Mahnung mit Beiträgen im Rückstand bleibt
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein, ist eine Aufnahmegebühr von dem neuen Mitglied zu zahlen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Elferrat

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
3. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister sowie weitere Aufgabenbereiche. Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen, sofern kein anderer Versammlungsleiter bestimmt wird. Er koordiniert zudem die Vorstandsarbeit.
5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
6. Die Aufgabenverteilung der übrigen Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden. Die Funktionen des Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeisters bleiben hiervon unberührt.
7. Die Vereinigung mehrerer Aufgabenbereiche in einer Person ist zulässig.
8. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen der laufenden Geschäftsführung. Für Ausgaben über 2.000 Euro ist ein vorheriger Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, sofern diese nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind.
9. Für Bankgeschäfte sollen der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam zeichnungsberechtigt sein. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern eingeschränkte Bankvollmachten erteilen.

§9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestimmen.
5. Vorstandssitzungen können
 - in Präsenz
 - digital
 - hybrid

 stattfinden.
6. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail oder elektronischer Abstimmung) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich als Jahresvollversammlung, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, statt.
3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung kann
 - als Präsenzversammlung
 - als virtuelle Versammlung
 - als hybride Versammlung

 durchgeführt werden. Die Form der Durchführung legt der Vorstand fest und teilt dies im Rahmen der Einladung mit.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren nach einer mindestens sechsmonatigen Mitgliedschaft. Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§12 Elferrat

1. Der Elferrat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern.
2. Der Elferrat unterstützt den Verein bei repräsentativen Aufgaben sowie bei der Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
3. Er berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
4. Der Elferrat gibt jährlich eine Stellungnahme zur Arbeit des Vorstandes ab und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.
5. Neue Mitglieder des Elferrates werden auf Vorschlag des Elferrates von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Im Innenverhältnis soll der Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, insbesondere bei der Aufnahme von Krediten oder außergewöhnlichen Ausgaben, den Elferrat beratend einbeziehen.

§13 Online-Abstimmung der Mitglieder

1. Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch elektronische Abstimmung gefasst werden.
2. Der Vorstand legt Verfahren, Fristen und Abstimmungsform fest.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen über die Abstimmung informiert werden und die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten.
4. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird.
5. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der abstimmenden Mitglieder überprüfbar ist und die Abstimmung nachvollziehbar dokumentiert wird.

§14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich, nach Ende des Geschäftsjahres.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von 4/5 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gesamtmitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groitzsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§16 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.07.2026 beschlossen.

Groitzsch, den 31.07.2026